Geschichte

Adolf Linder

1896 - 1904

Am 6. April 1896 gründeten 12 interessierte Schützen im Restaurant Friedberg in Betlis den Schützenverein Churfirsten Betlis. An der durch Jakob Thoma, Interimspräsident, geführten Gründungsversammlung wurde Adolf Linder, Wildhüter in Amden, zum ersten Vereinspräsidenten gewählt. Weiter ins "Comite" wählte die Versammlung Jakob Thoma als Kassier und Albert Schneider als Aktuar. Als Publikationsorgan wurde der Gasterländer bestimmt.

Die ersten Statuten wurden durch die Versammlung genehmigt und traten in Kraft, sobald das hohe Militärdepartement des Kantons St. Gallen seine Genehmigung erteilt hatte.

(Text und Inhalt sind wörtlich aus dem Protokoll übernommen)

A: Zweck der Gesellschaft

Art. 1: Der Zweck der Gesellschaft ist die Vereinigung von Schützen in Betlis und Umgebung, betreffs Handhabung der eidg. Ordonnanzfeuer-Waffen, Uebung des regelmentarischen Zielschiessens, Hebung des gesellschaftlichen Lebens in echt vaterländischen Sinnes.

B: Mitgliedschaft

Art 2: Jeder in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende, in dem Rejon der politischen Gemeinde Amden wohnende Schweizerbürger, kann vom Comite der benannten Gesellschaft übernommen werden. Im Falle der Nichtentscheidung muss hierüber in einer Versammlung endgültig entschieden werden.

Art 3: Die Gesellschaft besteht ausschliesslich aus Aktivmitgliedern.

Art 4: Wer Mitglied der Gesellschaft werden will, hat in einer schriftlichen Anmeldung dem Präsidenten Namen, Vornamen, Beruf, Wohnort, Jahrgang Grad und Einteilung beizubringen.

Art 5: .Wer in die Gesellschaft aufgenommen ist, hat Fr. 2.-- Eintrittsgebühr zu bezahlen und die Statuten zugleich zu unterschreiben.

Art 6: 1.-- Franken Jahresbeitrag ist jeweilen bei der Frühlingshauptversammlung an den Kassier zu entrichten.

Art 7: Jedes Mitglied ist pflichtig, eine Wahl anzunehmen, in sofern es nicht nachweisen kann, dass es während einem der unmittelbar vorangegangenen 2 Jahre als Comite-Mitglied funktionierte.

Art 8: Der Austritt ist nur auf Ende Dezember jeden Jahres statthaft und hat als solche in einer Schrift an den Präsidenten zu geschehen. Der Austretende hat nebst einem Austrittsgeld von 3 Franken alle an die Gesellschaft schuldenden Bussen und Beiträge aller Art zu entrichten. Mit dem Austritt erlöschen selbstverständlich alle Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen.

Art 9: Wenn ein Mitglied beharrlich den Zwecken und Statuten der Gesellschaft zuwiderhandelt, so kann es auf motivierten Antrag des Comite und durch Beschluss der Gesellschaft bei absoluter Mehrheit und in geheimer Abstimmung ausgeschlossen werden und zwar in einer öffentlich ausgeschriebenen Versammlung.

C: Organisation

Art 10: Das Rechnungsjahr erstreckt sich jeweilen vom 1. Jänner bis 31. Dezember.

Art 11: Die ordentlichen Geschäfte werden vom Comite besorgt.

Art 12: Die Gesellschaft versammelt sich ordentlich dreimal während des Jahres: Die 1. Hauptversammlung im Monat März oder April setzt die Schiessordnung fest. Die 2. im Herbst bestimmt die Abhaltung des Endschiessens und legt die hierzu nötigen Anweisungen fest. Die 3. im Dezember nimmt die Kassarechnung und den Bericht der Rechnungskommission entgegen, wählt das Comite und die Rechnungskommission und bestimmt das Publikationsmittel.

Art 13: Auf Gutachten des Comite, oder wenn ein dritter Teil der Mitglieder es schriftlich verlangen, können ausserordentliche Versammlungen einberufen werden.

Art 14: An Wahlen und Abstimmungen haben öffentliches Handmehr zu geschehen, ausgenommen (Ausschluss oder Rekursrecht) in Fällen wenn die Mehrheit der Anwesenden die geheime Abstimmung beschliesst.

Art 15: Zur Leitung der Geschäfte, wählt die Gesellschaft auf 1 Jahr 3-5 Mitglieder in das Comite und bestimmt aus ihrer Mitte den Präsidenten, ebenso zur Prüfung der Rechnungen 3 Revisoren.

Art 16: Der Präsident präsidiert das Comite und die Versammlungen, verwahrt mit Kassier und Aktuar das Gesellschaftsvermögen, er wacht im Ferneren, dass die Statuten nach ihrem Inhalt gehandhabt und vollzogen werden. Er unterzeichnet alle Protokolle, sowie die Rechnungen des Kassiers und führt über das Gesellschaftseigentum ein genaues Verzeichnis. Der Kassier ist sein Stellvertreter.

Art 17: Das Comite wählt aus ihrer Mitte den Kassier und Aktuar. Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen und verwaltet das Gesellschaftsvermögen.

Art 18: Er ist für richtigen Eingang der Ein- und Austritte, der Beiträge und Bussen

verantwortlich. Ausser wenn ihn die Versammlung bei allfälligen nicht erfüllten Kosten vom Ersatze entbindet. Der Kassier leistet für das Gesellschaftsvermögen genehme Bürgschaft. Der Aktuar besorgt die Protokollführung bei den Versammlungen und Comite-Sitzungen, sowohl auch die Korrespondenzen. Der Präsident in Verbindung mit den Comitemitgliedern besorgt abwechslungsweise die jeweiligen Schiesslisten.

Art 19: Dem Comite kommen folgende Pflichten und Rechte zu.

a) Es handhabt die Statuten und vollzieht die Beschlüsse der Gesellschaft und ist den Vollzug verantwortlich. b) Auf die Frühlingsversammlung bringt es genannte Anträge und dergleichen. c) Es kann zu jeder Zeit geeignete Anträge dieser oder jener Art der Versammlung zur Genehmigung unterbreiten. d) Dem Comite steht die Befugnis zu, für außerordentliche Verrichtungen der Gesellschaft gegenüber, betreffende Mitglieder angemessen zu entschädigen, die gewöhnlichen Obliegenheiten des Comite geschehen unentgeltlich. Es hat die Versammlung und Schiesstage anzuordnen und sorgt für richtige Bakanntmachung derselben.

Art 20: An Sitzungsversammlungen werden erledigt. a) Vollmachterteilungen des Comite zu gütlicher oder rechtlicher Erledigung in Streitsachen. b) Annahme oder Verwerfung der von den Revisoren vorgelegten Berichte. c) Entscheidung allfälliger Ausschliessung gegen Mitglieder. d) Die Genehmigung der Statuten. e) Die allfällige Auflösung der Gesellschaft. Zu einem gültigen Beschluss in den Fällen a), b), c), und d) bedarf es der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei e) sind aber 3/4 Stimmen nötig.

D: Schiessübungen

Art 21: Die Zahl der Schiesstage wird anlässlich der ersten Hauptversammlung bestimmt.

Art 22: An den Schiesstagen, wo nach dem eidg. Schiessprogramm geschossen wird, darf nur mit Ordonanzwaffen geschossen werden. Nichtmitglieder dürfen sich an diesen Übungen nicht beteiligen.

E: Bussen

Art 23: Der Nichtbesuch von Hauptversammlungen ist mit einer Busse von 1 Franken einer ausserordentlichen mit einer solchen von 50 cts verbunden.

Art 24: Grundlose Nichtbeteiligung an Sektionswettschiessen wird mit Fr. 4.-- gebüsst.

Art 25: Für absichtliche Vergehen gegen die Schiessordnung wird eine Busse von Fr 5.--festgesetzt.

F: Kassa

Art 26: Die Jahresbeiträge und Ein- und Austrittsgelder, Bussen, Zinsen, Hülsen und Ladeschachteln Ertrag bilden die Verbrauchskasse, sie darf aber in der Regel nicht mehr als 100.-- Fr. präsentieren, nächste 100.-- Fr. sollen in einer gesetzlich anerkannten Anstalt zinstragend angelegt werden.

Art 27: Durch die Vereinskasse werden Neuanschaffungen und Verwaltungskosten bestritten. Andere Auslagen müssen von der Gesellschaft bewilligt werden.

G: allgemeine Bestimmungen

Art 28: Sollte sich die Gesellschaft auflösen, so haften sämtliche Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger vom Tage des Auflösungsbeschlusses an, bis zur Erledigung der Liquitation für allfälliges Defizit der Gesellschaft.

Art 29: Nach der Auflösung soll das Gesellschaftsvermögen nebst Inventur bis zur Neugründung einer nämlichen Gesellschaft vom titulierten Ortsverwaltungsrat Betlis-Amden aufbewahrt und wenn möglich zinstragend angelegt werden.

Art 30: Allfällige Anträge an Versammlungen welche von Mitgliedern gestellt werden, sind vorerst dem Comite zur Begutachtung zu überweisen, sofern dasselbe solches für nötig erachtet.

Art 31: Gegenwärtige Statuten treten in Kraft und werden dem Protokoll der Gesellschaft einverleibt sobald das hohe Militärdepartement des Kt. St.Gallen seine Genehmigung erteilt hat. Also beraten und genehmigt in der Versammlung vom 6. April 1896. Namens der Schützengesellschaft Churfirsten Betlis-Amden. Der Präsident: Adolf Linder

In kürzester Zeit mussten ein Scheibenstand ausgemessen, Scheiben, Munition, Standblätter etc. besorgt werden, denn die erste Schiessübung fand bereits am 12. April 1896 statt. Am 11. April 1896 konnte der erste Scheibenstand der Churfirstengesellschaft Betlis-Amden durch Gemeinderat Franz Gmür abgenommen werden. Er war auf dem Grundstück von Josef Stössel, Obergut, Betlis, für 300 und 400 Meter ausgemessen.

Am 19. April 1896 fand die erste Hauptversammlung im Rest. Friedberg (heute Paradiesli) statt. Alle aufgenommenen 19 Mitglieder bestätigen die Statuten und den Eintritt in den Verein mit der eigenhändigen Unterschrift im Protokollbuch. Ausserdem beschlossen die Versammlungsteilnehmer nach reger Diskussion, am Bezirkswettschiessen in Rieden teilzunehmen.

An der 2. Hauptversammlung vom 27. September 1896 wurden bereits 13 hochwerte Persönlichkeiten als Ehrenmitglieder aufgenommen. Die Mitglieder beschlossen, dass am Absenden des Freischiessens (Chilbischiessen) jeder Schütze eine Tänzerin mitzubringen habe oder aber mit 2 Franken gebüsst werde.

An der 3. Hauptversammlung vom 10. Jänner 1897 wurde, wie damals üblich, durch die Rechnungsrevisoren ausführlich Rückblick auf das verflossene Vereinsjahr gehalten. Der erste Revisorenbericht ist im Protokoll wie folgt eingetragen:

Wie uns hier allen bekannt, lebte in uns allen das Verlangen in Betlis einen eigenen Schützenverein zu gründen, nun ging letztes Jahr das Wort einmal ins Werk über. Letzten Frühling nämlich tat sich ein provisorisches Comite zusammen und schaffte mit aller Energie, so dass in zirka 3 Wochen ein Verein fix und fertig mit genehmigten Statuten dastand. Dieser Verein nennt sich nun Churfirsten Betlis-Amden.

Kaum aber war dieselbe gegründet, hatte man in derselben wichtige Verhandlungen zu treffen punkto Fondierung einer Kassa und Teilnehmung am Bezirkswettschiessen in Rieden. Bei ersterem Artikel hatte jedes Mitglied eine offene Hand, so dass ohne weitere Bemerkung pro Mitglied 7.-- Franken in Kassa gelegt wurden. Der zweite Punkt gab aber etwas mehr Bedenken, denn das schien Einigen eine gar zu verhülle Knospe. Nach einiger Diskussion bei der unser Präsident, der ein Schütze ist wie Tell, sich zum Besuche des besprochenen Wettschiessens sehr geneigt zeigte, pflichtete man mit zagem Herzen bei.

Am 26.April 96 ging nun das Wettfeuern in Rieden los und was geschah. Zu unserem Vergnügen konnten wir aussagen: Die Letzten werden die Ersten sein. Wir waren nämlich der letztangemeldete Verein. So kam nun durch Führung unseres tüchtigen Präsidenten die tief verhüllte Knospe schon zur prächtigen Blüte, den der erste Lorbeer der Vereine und der fünfte der Einzelschützen konnten wir unser Eigen nennen.

Durch diese Begebenheit entflammte in unseren Schützen ein reger Willen zur Schiesskunst. Mehrere Freiübungen den Sommer hindurch bewiesen einen merklichen Fortschritt. Das Comite und sämtliche Gabensammler liessen sich keine Mühe scheuen, durch bedeutende Gabensammlungen auf das Endschiessen den Schützen ihre Kosten etwas zu versüssen. Es wurde auch beschlossen, man solle ein Freischiessen im Betrage von Fr. 125.-- abhalten, damit es zusammen ein recht lebhaftes Festchen gebe. Richtig, als der Tag des Endschiessens da war, wurde tüchtig gepulvert, sogar der Ortschützenverein von Amden liess uns seinen Besuch nicht aus. Das Freischiessen endete mit einem Vorschuss von Fr. 52.-

-. Das Absenden und der gemütliche Teil verlief ohne die geringste Störung. So können wir sagen, dass im abgelaufenen Jahr, Knospen blüten und wir Frucht in der Gesellschaft ernteten.

Wir kommen nun auf den inneren Teil der Gesellschaft zu sprechen. Sämtliche Bücher und Schriften wurden uns mit sauberer Handschrift überbracht. Trotz ernstem Forschen unsererseits fanden wir keine nennenswerte Verstösse, es darf beinahe gesagt werden, dass das Tüpfchen auf dem i nicht gefehlt hat. Beim Rechnungswesen erschienen uns schon einige fette Brocken. Zum Beispiel hat uns die Musik ein ordentliches vom Vorschuss weggerissen, aber es kann auch an dieser Stelle gesagt werden, dass dieselbe eine kunstweise Pflichttreue ausübte. Es ist auch zu erwähnen, dass im Rechnungswesen ein guter Haushalt geführt wurde, denn es zeigt sich über alles hinaus ein Kassensaldo von Fr. 71.69 und ein Vermögen von Fr. 137.--. Schliesslich, es allen recht machen kann keiner, zudem darf nicht vergessen werden, was das Comite im abgelaufenen Jahr der Gesellschaft

in jeder Beziehung getan hat.

Wir unsererseits sprechen ihnen an dieser Stelle für ihre Mühe den verbindlichsten Dank aus und wir dürfen sagen, wir hätten nicht genug in unserer Gesellschaft, die der Sache so korrekt vorstehen könnten.

Zum Schlusse gehend wollen wir noch vermerken, dass wir als vereinter Bund den bis dahin gehabten Frieden fortpflanzen wollen und eher suchen denselben noch zu vervollkommenen. Den nur Einigkeit macht stark. Ferner empfehlen wir allen am gefassten Eifer der Schiesskunst festzuhalten, und so zu einem richtigen Ziel zu gelangen. Und wenn es einmal dazu kommen sollte, dass das liebe Schweizerland in Kriegsgefahr zu stehen käme, was leicht möglich wäre, denn es kann nicht genug gesungen werden: Es gibt kein schöneres Land als das der Schweiz. Und um so schönes und wertvolles wird heutzutage ja immer gestritten, dass wir uns dann als tüchtige Verteidiger zur Wehr stellen können und so mit Schweizerehr ähnliche Siege davontrügen wie unsere verehrten Vorväter. Um aber dieses zu beabsichtigen, darf man das Sprichwort ja nicht vergessen das heisst: Ueb Aug und Hand für Gott und Vaterland. Dir zur Ehr, dem Vaterland zur Wehr.

Indem wir nun schliessen empfehlen wir den werten Schützen Amtsverwaltung und Rechnungswesen des Comite zu genehmigen und unterzeichnen mit Hochachtung.

Die Berichterstatter: Theodor Büsser und Jakob Thoma, Sohn.

An der Hauptversammlung vom 8. April 1901 beschloss die Versammlung auf Antrag von Andreas Thoma, dem Kantonalen und Schweizerischen Schützenverein beizutreten. Der Jahresbeitrag betrug 25 Franken. Die abonnierte schweizerische Schützenzeitung kostete im Jahr 5 Franken.

An einer ausserordentlichen Versammlung am Sonntag 28. Mai 1901 wurde beschlossen, am Eidg. Schützenfest in Luzern teilzunehmen, und zwar mit den 12 besten, vom Comite bestimmten Schützen. Leider war dann aber die Teilnahme nicht möglich, weil der Beitritt zum schweizerischen Schützenverein schon auf den 1. Januar 1901 hätte erfolgen müssen.

Da Jakob Thoma der Schützengesellschaft Churfirsten das Schiessen auf seinem Heimwesen Seeren verweigerte, verlegte die Versammlung vom 24. August 1902 den Schiessplatz auf den Gemeindeboden "Blanken."

Besuch des ersten Eidg. Schützenfestes

An der Frühlingsversammlung vom 27. März1904 fiel der Beschluss, in St.Gallen das erste Eidg. Schützenfest 1904 mit der Sektion zu besuchen.

Im Jahre 1904 schien der junge Verein in der ersten grossen Krise zu stecken, denn aus dem Revisorenbericht kann folgendes Zitat entnommen werden: Beim Comite hat nach unserer Anschauung ein jedes Mitglied für sich nach Willkür gehandelt. Den es herrschte gar keine Einigkeit unter ihnen. Das beweisen verschiedene Unzulänglichkeiten, abhalten der Versammlungen, aufbrechen der Munitionskiste und auslassen des Endschiessens. Durch solch gleichgültige Führung sind die Vereinsmitglieder selbst auch in Lauheit und Abneigung zum Verein geraten. Uns steht unter diesen Umständen der Zerfall des noch jugendlichen und anfangs beneidenswert tatkräftigen Vereins nicht mehr fern. Es ist aber noch Zeit sich selbst aufzurichten und nicht zur Freude der anderen zu vernichten.

An der Hauptversammlung vom 12. März 1905 musste wieder ein neuer Schiessplatz gesucht werden. Zudem wurde der amtierende Präsident Adolf Linder infolge unentschuldigten Fernbleibens vom Verein ausgeschlossen. Als neuer Präsident wählte die Versammlung Andreas Thoma, Lehrer.